

In Bezug auf Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 60/2004 rügt die Klägerin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Loyalität und von Treu und Glauben im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft (Artikel 10 EG), indem Polen mit den angefochtenen Bestimmungen Verpflichtungen auferlegt würden, die in der Praxis unmöglich zu erfüllen seien, und indem eine Zusammenarbeit zur Überwindung der entstandenen Schwierigkeiten abgelehnt werde.

In Bezug auf alle angefochtenen Bestimmungen der Verordnung Nr. 60/2004 rügt die Klägerin einen Amtsmissbrauch der Kommission durch den Erlass von Maßnahmen, deren tatsächliches Ziel nicht die Erleichterung der Einbindung Polens in die Regeln der gemeinsamen Agrarpolitik sei, sondern der Schutz des Marktes der Gemeinschaft der 15 Staaten vor der Konkurrenz durch polnische landwirtschaftliche Erzeuger.

(¹) ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

(²) ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1, mit späteren Änderungen.

Klage der BIC SA gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 25. Juni 2004

(Rechtssache T-262/04)

(2004/C 251/40)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die BIC SA, Clichy (Frankreich), hat am 25. Juni 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Michel-Paul Escande.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. April 2004 (Sache R 468/2003-4) aufzuheben, soweit darin die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 1 738 392 aus den Gründen des Artikels 7 der Verordnung Nr. 40/94 zurückgewiesen wird, da die Klägerin nachgewiesen hat, dass die nach dieser Bestimmung vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Eine dreidimensionale Marke in der Form eines Feuerzeugs.
Waren oder Dienstleistungen:	Waren der Klasse 34 (Artikel für Raucher, Feuerzeuge) – Anmeldung Nr. 1 738 392.
Bei der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung:	Zurückweisung der Anmeldung durch den Prüfer.
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe:

Die Klägerin habe nachgewiesen, dass die von ihr als Gemeinschaftsmarke angemeldete Form eines Feuerzeugs von den Verbrauchern ihr weithin zugeordnet werde.

Sie habe ferner nachgewiesen, dass die Form eines BIC-Feuerzeugs Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 erworben habe.

Klage der BIC SA gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 25. Juni 2004

(Rechtssache T-263/04)

(2004/C 251/41)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die BIC SA, Clichy (Frankreich), hat am 25. Juni 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Michel-Paul Escande.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. April 2004 (Sache R 468/2003-4) (¹) aufzuheben, soweit darin die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 1 738 566 aus den Gründen des Artikels 7 der Verordnung Nr. 40/94 zurückgewiesen wird, da die Klägerin nachgewiesen hat, dass die nach dieser Bestimmung vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Eine dreidimensionale Marke in der Form eines Feuerzeugs.
Waren oder Dienstleistungen:	Waren der Klasse 34 (Artikel für Raucher, Feuerzeuge) – Anmeldung Nr. 1 738 566.

Bei der Beschwerde-
kammer angefochtene
Entscheidung:

Zurückweisung der Anmeldung
durch den Prüfer.

Entscheidung der
Beschwerdekammer:

Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe:

Die Klägerin habe nachgewiesen,
dass die von ihr als Gemein-
schaftsmarke angemeldete Form
eines Feuerzeugs von den Verbrau-
chern ihr weithin zugeordnet
werde.

Sie habe ferner nachgewiesen, dass
die Form eines BIC-Feuerzeugs
Unterscheidungskraft im Sinne
von Artikel 7 der Verordnung (EG)
Nr. 40/94 erworben habe.

(¹) Mutmaßlich: R 469/2003-4.

Klage der Brandt Industries gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. Juli 2004

(Rechtssache T-273/04)

(2004/C 251/42)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Firma Brandt Industries mit Sitz in Rueil-Malmaison (Frankreich) hat am 7. Juli 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Nils Dejean und Christophe Delrieu.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 2003 über die von Frankreich durchgeführte Beihilferegulierung für die Übernahme von Unternehmen in Schwierigkeiten wegen unzureichender Begründung im Sinne von Artikel 253 EG und wegen Verstoßes gegen Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 (¹) vom 22. März 1999 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

In ihrer Entscheidung vom 16. Dezember 2003 ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass die in Artikel 44 septies des französischen Code Général des Impôts (Allgemeines Steuergesetzbuch) vorgesehene Regelung eine staatliche Beihilfe darstelle, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sei, vorbehaltlich der De-minimis-Beihilfen und der Beihilfen, die mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung oder der Freistellungsverordnung für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen vereinbar seien. Sie hat angeordnet, dass Frankreich die gewährten Beihilfen zurückfordert.

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission an. Sie macht geltend, die Entscheidung müsse für nichtig erklärt werden, da sie gemessen an den Anforderungen des Artikels 253 EG nicht ausreichend begründet sei. Die Kommission habe in ihrer Entscheidung selbst eingeräumt, dass sie nicht über spezifische Daten hinsichtlich der Unternehmen verfüge, die kraft Gesetzes in den Genuss von der in Artikel 44 septies des Code Général des Impôts vorgesehenen Regelung gekommen seien.

Darüber hinaus macht die Klägerin geltend, die angegriffene Entscheidung verletze Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999. Die Kommission habe nicht berücksichtigt, dass die steuerlichen Beihilfen für Unternehmen, die zu dem Zweck gegründet worden seien, Betriebe in Schwierigkeiten zu übernehmen, zur Folge hätten, die Übernehmer zu veranlassen, für die Vermögenswerte einen höheren Preis zu bieten als den, den sie geboten hätten, wenn es diese Beihilfen nicht gegeben hätte. Folglich wären die Beihilfen ganz oder teilweise – über eine Erhöhung des Kaufpreises für diese Vermögenswerte – an die Gläubiger des im gerichtlichen Sanierungsverfahren befindlichen Unternehmens weitergegeben worden; somit könnten die Übernehmer nicht als die tatsächlichen Empfänger der gesamten Beihilfen angesehen werden. Eine Rückzahlung der Beihilfen, die die Übernehmer erhalten hätten, wäre keine Maßnahme, die zur Wiederherstellung der Wettbewerbsbedingungen, wie sie vor Bewilligung der Beihilfen geherrscht hätten, erforderlich wäre, sondern würde im Gegenteil die Übernehmer schlechter stellen, als sie ohne Beihilfen gestanden hätten, so dass sie gegen die Grundsätze der Wahrung des Wettbewerbs und der Verhältnismäßigkeit verstoßen würde.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 659/99 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Klage der Jabones Pardo SA gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 9. Juli 2004

(Rechtssache T-278/04)

(2004/C 251/43)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Jabones Pardo SA, Madrid (Spanien), hat am 9. Juli 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt José Enrique Astiz Suárez, Madrid.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung hinsichtlich der Frage, ob die Zeichen und Waren ähnlich sind, dahin zu ändern, dass dem Widerspruch stattzugeben und die Anmeldung für die Waren der Klassen 3 und 5 zurückzuweisen ist;